

Normenkontrollverfahren auf Antrag eines (Fach-)Gerichts sowohl auf die Antragstellung als auch auf den Inhalt des Antrags keinen Einfluss.

c) Antragsgegner: Landtag als belangte Behörde

Damit die kontradiktorische Grundkonzeption, von der auch der Staatsgerichtshof für die Normenkontrollverfahren ausgeht, gewahrt bleibt, braucht es neben dem Antragsteller auch einen Antragsgegner. Der unmittelbare Antragsgegner in einem Gesetzesprüfungsverfahren ist der Gesetzgeber selbst, der den generell-abstrakten Hoheitsakt erlassen hat, der auf seine Verfassungsmässigkeit geprüft wird. Dadurch wird der Gesetzgeber gemäss Art. 38 StGHG zur unmittelbaren belangten Behörde, die die gleichen Rechte wie die Verfahrensparteien erhält.<sup>353</sup> Aus terminologischen Gründen sollte aber auch hier der Begriff «Antragsgegner» anstelle des Begriffs «belangte Behörde» verwendet werden. Im Unterschied dazu hat in Österreich weder der Bundes- noch der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, am konkreten Gesetzesprüfungsverfahren teilzunehmen. Nach § 63 Abs. 1 VfGG ist zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes die Bundesregierung und zur Vertretung eines Landesgesetzes die Landesregierung zu laden.<sup>354</sup>

d) Verfahrensparteien des Ausgangsverfahrens

Obwohl die Verfahrensparteien des fachgerichtlichen Ausgangsverfahrens, die Durchführung einer konkreten Normenkontrolle nicht erzwingen können, ist ihnen dann, wenn eine solche auf Antrag eines Gerichts veranlasst wird, in diesem Zwischenverfahren Parteistellung auf Grund des Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 LVG zu gewähren.

Den Prozessparteien des Ausgangsverfahrens bleibt aber immer auch die Möglichkeit, das auf Grund der Entscheidung des Staatsgerichtshofes gefällte gerichtliche Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel im gesetzlich vorgegebenen Instanzenzug oder allenfalls unter Berücksichtigung des Wiederholungsverbots mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel beim Staatsgerichtshof anzufechten.<sup>355</sup>

---

353 Ausführlich dazu schon vorne S. 153 ff.

354 Dazu und zur Kritik aus der Sicht der Verfahrensfairness und der Waffengleichheit vorne S. 156 f.

355 Zur Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln siehe für das Zivilprozessrecht statt vieler Rechberger/Simotta, S. 474 f., Rz. 800 f.